BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes
Senat I

hat in der Sitzung am Y über den Antrag von A (=Antragstellerin) in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG), BGBl. I Nr. 65/2004 i.d.g.F., festzustellen, dass sie durch die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung um die Leitung des Büros Organisation, Strategie und Dienstvollzug und zugleich Stellvertreterin/Stellvertreter des Leiters des Geschäftsbereiches A in der Landespolizeidirektion (LPD) X aufgrund des Geschlechtes und der Weltanschauung gemäß §§ 4 und 13 B-GlBG beim beruflichen Aufstieg diskriminiert worden sei und dass das Frauenförderungsgebot verletzt und gegen das für Gleichbehandlungsbeauftragte geltende Benachteiligungsverbot (§ 37 (4) B-GlBG) verstoßen worden sei, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Die Nichtberücksichtigung von As Bewerbung um die Leitung des Büros Organisation, Strategie und Dienstvollzug und zugleich Stellvertreterin/Stellvertreter des Leiters des Geschäftsbereiches A der LPD X stellt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 4 Z 5 B-GlBG und des Frauenförderungsgebotes gemäß § 11c B-GlBG dar.
Eine Diskriminierung auf Grund der Weltanschauung gemäß § 13 (1) Z 5 B-GlBG wurde nicht festgestellt.

B e g r ü n d u n g

Der Antrag von A langte am Y bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ein.
Die Antragstellerin führte aus, sie habe sich auf Grund der Ausschreibung der LPD X um die Funktion des Leiters/der Leiterin des Büros Organisation, Strategie und Dienstvollzug und zugleich Stellvertreter/Stellvertreterin des Leiters des Geschäftsbereiches A beworben. Beworben haben sich weiters vier männliche Bedienstete. Am Y sei B mit der Funktion betraut worden.
Zum Verfahren führte A aus, dass die LPD X dem BM.I unmittelbar nach Ablauf der Ausschreibungsfrist (Y) sämtliche Bewerbungen ohne Dienstgebervorschlag übermittelt habe. Erst am Y, drei Tage nach der Sitzung der im BM.I eingerichteten Begutachtungskommission, wurde dem BM.I der Dienstgebervorschlag der LPD X übermittelt. Die LPD X habe - ebenso wie die Begutachtungskommission - B vorgeschlagen

merhin Y Jahre interimistisch leiten habe können, obwohl er nie im exekutiven Außendienst, sondern im Landeskriminalamt tätig war.

Aus den genannten Gründen kam der Senat zu dem Ergebnis, dass das BMI nicht im Sinne des § 25 Abs. 2 GBBG darlegen konnte, dass rein sachliche Erwägungen bei der Eignungsbeurteilung eine Rolle spielten. Die Betrauung von B mit der Funktion stellt daher eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 4 B-GlBG und des Frauenförderungsgebotes des § 11c B-GlBG dar.

Eine Diskriminierung auf Grund der Weltanschauung gemäß § 13 B-GlBG konnte auf Grund des nicht weiter konkretisierten Vorbringens der Antragstellerin, nämlich es sei schwer, in der LPD eine höherwertigen Arbeitsplatz zu bekommen, wenn man nicht einer der Fraktionen FCG und FSG angehöre, nicht festgestellt werden.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragte negativ auf die Entscheidungsfindung auswirkte, jedenfalls wurde die Funktion nicht als Zusatzqualifikation gewertet.

Auf die schadenersatzrechtlichen Ansprüche des § 18a GBBG wird verwiesen.

Empfehlungen

Dem BMI wird empfohlen,

vor Personalentscheidungen sachlich nachvollziehbare Qualifikationsvergleiche zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen anhand der Ausschreibungskriterien anzustellen und auf die Einhaltung des Frauenförderungsgebotes besonderes Augenmerk zu richten.

Wien, November 2017